

# Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand: Januar 2012

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <a href="http://www.justiz.bayern.de">http://www.justiz.bayern.de</a> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Venezuela (Bolivarische Republik Venezuela)

## A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Aktuelle Geburtsurkunde im Original.
- 2) Aktuelle **eidesstattliche Erklärung über den Familienstand** von mindestens zwei Zeugen im Original, abgegeben vor einem venezolanischen Notar.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

# B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis bzw. Vollstreckbarkeitsvermerk im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

### C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den venezolanischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

#### Achtung:

## D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Venezuela sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

## E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

### Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Venezuela besteht aus 2 Seiten.